

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Bezirke der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften an die Gebietsreform

A. Zielsetzung

1. Die in den Bundesländern bereits abgeschlossenen oder noch in Gang befindlichen Gebietsreformen führen mitunter auch zu Neuabgrenzungen der Verwaltungsbezirke, nach denen die örtlichen Zuständigkeitsbereiche der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ausgerichtet sind. Da bisher eine Rechtsgrundlage für eine Anpassung der Bezirke der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften an veränderte Verwaltungsgrenzen fehlt, haben sich in den letzten Jahren Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten durch Überschneidungen der Verwaltungsgrenzen ergeben.
2. Im Hinblick auf einen besseren Kontakt der Landeseinrichtungen untereinander soll bestimmten schleswig-holsteinischen landwirtschaftlichen Sozialversicherungsinstitutionen der Status landesunmittelbarer Körperschaften verliehen werden.

B. Lösung

1. Um den Grundsatz der Einräumigkeit der Verwaltung verwirklichen zu können und für eine Anpassung der Verwaltungsgrenzen eine gesicherte Rechtsgrundlage zu schaffen, sieht der Entwurf eine dem § 226 Abs. 4 RVO und anderen vergleichbaren Regelungen entsprechende Ermächtigung zur Anpassung der Bezirke der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften an geänderte Verwaltungsgrenzen vor.

Wegen der für Rheinland-Pfalz geltenden Besonderheiten ist vorgesehen, die Neuabgrenzung der Bezirke direkt durch dieses Gesetz zu bewirken.

2. Um bestimmten schleswig-holsteinischen landwirtschaftlichen Sozialversicherungsinstitutionen den Status landes-

unmittelbarer Körperschaften zu geben, sieht der Entwurf die Schaffung eines gesetzlichen Auftragsverhältnisses vor.

C. Alternativen

Zu 1.

Eine automatische Anpassung des Bezirks einer Versicherungsanstalt an einen geänderten Verwaltungsbezirk sieht § 1333 RVO für die Träger der Arbeiterrentenversicherung vor. Diese Lösung wird für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften nicht übernommen, um alle Gesichtspunkte berücksichtigen zu können, die sich im Einzelfall bei einer Anpassung ergeben.

Zu 2.

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

I/4 (IV/3) — 813 00 — Be 61/75

Bonn, den 15. Januar 1976

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Bezirke der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften an die Gebietsreform mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt, den der Bundesrat in seiner 424. Sitzung am 17. Oktober 1975 beim Deutschen Bundestag einzubringen beschlossen hat.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates (Anlage 2) ist beigelegt.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Bezirke der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften an die Gebietsreform

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

In § 790 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Die Landesregierungen und, soweit sich der Bezirk einer Berufsgenossenschaft über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt, die Bundesregierung können durch Rechtsverordnung die Bezirke der Berufsgenossenschaften geänderten Verwaltungsgrenzen anpassen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.“

Artikel 2

(1) Im Land Rheinland-Pfalz ist örtlich zuständig

1. die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Rheinhessen-Pfalz für den Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz,
2. die Rheinische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk Trier und den Regierungsbezirk Koblenz mit Ausnahme des Landkreises Westerwald und des Rhein-Lahn-Kreises,
3. die Hessen-Nassauische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für den Landkreis Westerwald und den Rhein-Lahn-Kreis.

(2) Für die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Verwaltungsbezirke des Landes gelten die Grenzen,

die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes durch Landesrecht bestimmt sind.

Artikel 3

(1) Mit der Durchführung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung im Land Hamburg wird die Schleswig-Holsteinische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft beauftragt.

(2) Mit der Durchführung der landwirtschaftlichen Krankenversicherung im Land Hamburg wird die Landwirtschaftliche Krankenkasse beauftragt, die bei der Schleswig-Holsteinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft errichtet ist.

(3) Mit der Durchführung der Altershilfe für Landwirte im Land Hamburg wird die Landwirtschaftliche Alterskasse beauftragt, die bei der Schleswig-Holsteinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft errichtet ist.

(4) § 2 des Selbstverwaltungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Um im Bereich der Sozialversicherung die örtlichen Zuständigkeiten nach den Verwaltungsgrenzen ausrichten zu können, die sich nach der gebietlichen Neuordnung in den Ländern ergeben haben, hat die 42. Arbeitsministerkonferenz den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bereits im Jahre 1970 einstimmig gebeten, einen Gesetzentwurf mit dem Ziel vorzubereiten, eine Ermächtigungsnorm in die Reichsversicherungsordnung aufzunehmen, nach der die Länder bei gebietlichen Veränderungen der staatlichen oder kommunalen Verwaltungsbezirke die Zuständigkeitsbereiche der Sozialversicherungsträger sowie der kassenärztlichen und kassenzahnärztlichen Vereinigungen durch Landesrecht neu regeln können. Im Jahre 1971 hat die 43. Arbeitsministerkonferenz diesen Beschluß wiederum einstimmig bekräftigt.

Auf Vorschlag des Bundesrates wurde durch § 83 Nr. 7 Buchstabe c des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung vom 10. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1433) für die Ortskrankenkassen eine entsprechende Regelung in § 226 RVO eingefügt. Durch die §§ 89 und 90 des genannten Gesetzes wurde die Frage auch für die kassenärztlichen und kassenzahnärztlichen Vereinigungen sowie für die Landesverbände der gesetzlichen Krankenkassen geregelt.

Dem Vorschlag des Bundesrates, eine entsprechende Vorschrift auch für die Berufsgenossenschaften vorzusehen, hat die Bundesregierung nicht zugestimmt (Drucksache VI/3012, Anlage 2 Nr. 23 und Anlage 3 zu Nr. 23). Sie hat dies damit begründet, daß Änderungen in der örtlichen Zuständigkeit der Berufsgenossenschaften nur durch Bundesgesetz erfolgen könnten und die Bundesregierung bereit sein werde, die notwendige Gesetzesinitiative zu ergreifen, wenn eine Anpassung der Zuständigkeitsbereiche der Berufsgenossenschaften an geänderte Verwaltungsgrenzen eines Landes erforderlich würde.

Die bisherige Einräumung der Verwaltung ist inzwischen dadurch verlorengegangen, daß in den Ländern gebietliche Neuordnungen erfolgten, ohne daß der Bundesgesetzgeber Rechtsgrundlagen für eine Anpassung der Bezirke der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften geschaffen hätte. So stimmen in Bayern die Grenzen der Bezirke der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften seit dem 1. Juli 1972, dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuabgrenzung der Regierungsbezirke vom 27. Dezember 1971 (BayGVBl. S. 493), nicht mehr mit den Grenzen der Regierungsbezirke überein. Der Gesetzentwurf schafft

die Rechtsgrundlagen dafür, daß die Abgrenzung der Bezirke der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften wieder dem Grundsatz der Einräumigkeit der Verwaltung folgen kann.

Wegen der Besonderheiten in Rheinland-Pfalz soll die Neuabgrenzung der Zuständigkeitsbereiche der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften direkt durch dieses Gesetz vorgenommen werden.

2. Durch die Schaffung eines gesetzlichen Auftragsverhältnisses (Wahrnehmung der landwirtschaftlichen Unfall- und Krankenversicherung sowie der Altershilfe für Landwirte im Land Hamburg) sollen die Schleswig-Holsteinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, die Schleswig-Holsteinische landwirtschaftliche Krankenkasse und die Schleswig-Holsteinische landwirtschaftliche Alterskasse den Status landesunmittelbarer Körperschaften erhalten. Diese Regelung lehnt sich an die für die Hannoversche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft gefundene Lösung an und ist geeignet, den Kontakt der Landeseinrichtungen untereinander zu verbessern.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Die Vorschrift sieht die Einfügung eines Absatzes 1 a in § 790 der Reichsversicherungsordnung vor, wonach die Landesregierung und, soweit sich der Bezirk einer Berufsgenossenschaft über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt, die Bundesregierung durch Rechtsverordnung die Bezirke der Berufsgenossenschaften geänderten Verwaltungsgrenzen anpassen können. Die Zuständigkeitsverteilung entspricht Artikel 87 Abs. 2 des Grundgesetzes. Danach werden nur diejenigen sozialen Versicherungsträger als bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts geführt, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt. Im übrigen steht die Verwaltungskompetenz den Ländern zu.

Die für § 790 Abs. 1 a Satz 2 RVO vorgesehene Regelung setzt die Landesregierungen in den Stand, nach Artikel 80 Abs. 1 Satz 4 GG durch Rechtsverordnung die Ermächtigung auf die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde zu übertragen. Diese Bestimmung dient der Vereinfachung und Beschleunigung und ermöglicht es den Ländern, die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Anpassung dorthin zu verlegen, wo die Gesamtverantwortung für die Sozialversicherung im einzelnen Land liegt.

Zu Artikel 2

Auch im Land Rheinland-Pfalz ist eine Anpassung der Zuständigkeitsbereiche der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften an die durch die Gebietsreform neu geschaffenen Verwaltungsbezirke erforderlich. Nach der in Artikel 1 vorgesehenen Regelung bedürfte es jedoch eines ziemlich komplizierten Verfahrens. Die Neuabgrenzung könnte nämlich nur in gleichzeitig in Kraft tretenden und inhaltlich entsprechenden Rechtsverordnungen des Bundes und des Landes erfolgen, da über die Zuständigkeitsbereiche der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Rheinhessen-Pfalz das Land Rheinland-Pfalz allein und über die Zuständigkeitsbereiche der Rheinischen Berufsgenossenschaft der Bund zu befinden hat. Durch Artikel 2 wird die gebotene Neuordnung, die von den Beteiligten seit Jahren verlangt wird, unmittelbar bewirkt.

Zu Artikel 3

Durch die Schaffung eines gesetzlichen Auftragsverhältnisses soll erreicht werden, daß die Schleswig-Holsteinische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft und damit auch die Schleswig-Holsteinische landwirtschaftliche Krankenkasse sowie die Schleswig-Holsteinische landwirtschaftliche Alterskasse den Status landesunmittelbarer Körperschaften erhalten. Diese Regelung lehnt sich an die für die Hannoversche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft gefundene Lösung an (§ 14 Abs. 2 des Gesetzes über Zulagen und Mindestleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung und zur Überleitung des Unfallversicherungsrechts im Land Berlin vom

29. April 1952 — Bundesgesetzbl. III 8321 — 11 — und § 44 Abs. 4 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 — Bundesgesetzbl. I S. 1433 —).

Es ist zu erwarten, daß dadurch der Kontakt der Landeseinrichtungen untereinander erheblich verbessert wird. Die weitaus überwiegende Zahl der Mitglieder bzw. Versicherten der Schleswig-Holsteinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, der Schleswig-Holsteinischen landwirtschaftlichen Krankenkasse und der Schleswig-Holsteinischen landwirtschaftlichen Alterskasse haben ihren Sitz bzw. wohnen in Schleswig-Holstein. Im übrigen hat sich die Zahl der landesunmittelbaren Versicherungsträger in Schleswig-Holstein dadurch verringert, daß die früheren Landkrankenkassen durch das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte mit Wirkung vom 1. Oktober 1972 mit der bundesunmittelbaren Schleswig-Holsteinischen landwirtschaftlichen Krankenkasse vereinigt worden sind.

Zu Artikel 4

Die in Artikel 1 enthaltene Regelung wird zwar im Land Berlin keine Bedeutung erlangen. Damit im Land Berlin aber keine andere Fassung der Reichsversicherungsordnung gilt als im Bundesgebiet, enthält der Gesetzentwurf die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Die Bundesregierung stimmt mit dem Bundesrat darin überein, daß zur Wiederherstellung der „Einräumigkeit der Verwaltung“ in den Ländern die Bezirke der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften an geänderte Verwaltungsgrenzen anzupassen sind. Sie hält jedoch die in Artikel 1 des Entwurfs vorgesehene Lösung nicht für geeignet, das angestrebte Ziel zu erreichen.

Im übrigen sieht die Bundesregierung kein Bedürfnis, bestimmten landwirtschaftlichen Sozialversicherungsinstitutionen in Schleswig-Holstein den Status landesunmittelbarer Körperschaften zu geben.

II. Zum Entwurf im einzelnen

1. Zu Artikel 1

Die Bundesregierung schlägt folgende Fassung des Artikels 1 vor:

„Im Land Bayern ist örtlich zuständig

1. die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Oberfranken und Mittelfranken für das Gebiet der Regierungsbezirke Oberfranken und Mittelfranken,
2. die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niederbayern-Oberpfalz für das Gebiet der Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz,
3. die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Unterfranken für das Gebiet des Regierungsbezirks Unterfranken,
4. die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Schwaben für das Gebiet des Regierungsbezirks Schwaben,
5. die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Oberbayern für das Gebiet des Regierungsbezirks Oberbayern.“

Begründung

- a) Nach Ansicht der Bundesregierung ist eine Anpassung der Bezirke der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften unmittelbar durch Gesetz in all den Fällen, in denen eine Anpassung möglich und zweckmäßig ist, einer Anpassung durch Rechtsverordnung vorzuziehen. Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Alternative entspricht der vom

Bundesrat in Artikel 2 des Entwurfs für Rheinland-Pfalz verwirklichten Lösung. Zusammen mit Artikel 2 würde sie im wesentlichen die von den Ländern angeregten Anpassungen der Bezirke der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften an die vorgenommenen Gebietsreformen bewirken.

- b) Artikel 1 in der Fassung des Entwurfs sollte nach Auffassung der Bundesregierung entfallen.

Wenn künftig bei Gebietsreformen in gleicher Weise auch für andere Gebiete unmittelbar durch Bundesgesetz entschieden wird, bedarf es der Ermächtigung nach Artikel 1 nicht.

Die Bundesregierung hält es auch für unerwünscht, die Bezirke der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften durch Rechtsverordnung an veränderte Verwaltungsgrenzen anzugleichen. Denn durch Artikel 4 § 11 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes (UVNG) vom 30. April 1963 ist der bezirkliche Bestand der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften durch das UVNG nach dem Stand vom 1. Juli 1963, dem Tage seines Inkrafttretens, festgelegt worden. Ohne eine entsprechende Änderung des UVNG sollte die von ihm gesetzlich festgelegte örtliche Zuständigkeit der Berufsgenossenschaften nur durch Bundesgesetz abweichend geregelt werden.

Ferner erweist sich die Anpassung der Bezirke der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften an veränderte Verwaltungsgrenzen, wie sie Artikel 1 vorsieht, als äußerst unzweckmäßig und unpraktikabel in den Fällen, in denen eine Anpassung sowohl Verwaltungsbezirke bundesunmittelbarer als auch landesunmittelbarer Berufsgenossenschaften berührt. Eine Anpassung könnte dann nämlich nur durch ein einverständliches Zusammenwirken zwischen Bundesregierung und Landesbehörden beim Erlass der Rechtsverordnung erreicht werden. Die dadurch bedingten Schwierigkeiten räumt der Bundesrat selbst in seiner Begründung zu Artikel 2 des Entwurfs ein.

Schließlich ist die Bundesregierung der Ansicht, daß eine Änderung der Zuständigkeiten von landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und damit auch von landwirtschaftlichen Krankenkassen und Alterskassen wegen der erheblichen Bundeszuschüsse an diese Zweige der Sozialversicherung nur mit Beteiligung des Bundes erfolgen sollte.

2. Zu Artikel 2

Die Bundesregierung stimmt der Vorschrift mit der Maßgabe zu, daß Absatz 2 gestrichen wird.

Begründung

Absatz 2 sollte als neuer Artikel 3 sowohl auf Artikel 1 in der Fassung des Vorschlags der Bundesregierung als auch auf Artikel 2 bezogen werden.

3. Zu Artikel 3

Die Bundesregierung schlägt folgende Fassung vor:

„Für die in Artikel 1 und 2 genannten Verwaltungsbezirke der Länder gelten die Grenzen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes durch Landesrecht bestimmt sind.“

Begründung

- a) Folgeänderung zu dem Vorschlag zu Artikel 1.
- b) Die Bundesregierung hält Artikel 3 in der Fassung des Entwurfs für verfassungspolitisch bedenklich, für rechtlich unzulässig und für unzweckmäßig.
 - aa) Die verfassungspolitischen Bedenken ergeben sich aus der Erwägung, daß die Vorschrift der Sache nach die Wahrnehmungszuständigkeit der Schleswig-Holsteinischen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft auch für das Land Hamburg aufrechterhält. Sie soll lediglich formal die überregionale örtliche Zuständigkeit des Trägers entfallen lassen, die die Rechtsfolge nach Artikel 87 Abs. 2 GG — Führung als bundesunmittelbare Körperschaft — auslöst. Dies läuft dem Sinn und Zweck des Artikels 87 Abs. 2 GG zuwider, überregional wirkende soziale Versicherungsträger nur als bundesunmittelbare Körperschaften zuzulassen.

- bb) Darüber hinaus ist die Vorschrift rechtlich unzulässig und unzweckmäßig.

Wie bereits zu Artikel 1 dargelegt, schreibt Artikel 4 § 11 UVNG auch den Bezirk der bundesunmittelbaren Körperschaft Schleswig-Holsteinische Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft fest. Dieser Bezirk erstreckt sich auf das Land Schleswig-Holstein und das Land Hamburg. Es ist deswegen nicht möglich, die für das Land Hamburg bereits zuständige Schleswig-Holsteinische Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft mit der Durchführung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung im Land Hamburg zu beauftragen.

Eine gesetzliche „Beauftragung“ hätte allenfalls dann einen Sinn, wenn das Gebiet des Landes Hamburg aus der Zuständigkeit der Schleswig-Holsteinischen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft herausgenommen und für das Land Hamburg ein neuer Rechtsträger unter Aufteilung von Rechten und Pflichten auf beide Träger geschaffen würde. Dieses Ergebnis ist jedoch unerwünscht. Sowohl das Land Schleswig-Holstein als auch das Land Hamburg müßten die Aufsicht über die beauftragte Berufsgenossenschaft führen. Statt zu einer Reduzierung der 19 Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und der diesen entsprechenden Krankenkassen und Alterskassen käme es zur Errichtung neuer Körperschaften. Schließlich wird der Auflösung der bundesunmittelbaren Schleswig-Holsteinischen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften auch wegen der sich aus § 791 in Verbindung mit § 652 Abs. 2 RVO ergebenden Folgen für den Bund widersprochen.

4. Zu Artikel 4

Die Bundesregierung schlägt vor, den Gesetzentwurf zu Beginn des auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Jahres in Kraft treten zu lassen.